



Vorlage Nr.: V0072/14
Datum: 11. Dezember 2014

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe.
2. Die Oberbürgermeisterin wird mit der Umsetzung der Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe beauftragt.

bereits gefasste Beschlüsse:

A0603/12

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: keine

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

In der Landeshauptstadt Dresden fahren im historischen Stadtzentrum eine größere Anzahl von Pferdekutschen im regelmäßigen Betrieb Touristen vom Fahrbereich Frauenkirche/Hofkirche (Schlossplatz) über die Wilsdruffer Straße, Postplatz, Käthe-Kollwitz-Ufer, Synagoge zurück zu den Ausgangspunkten.

Die derzeit fahrenden Kutschenunternehmen (zwei aus Dresden, eines aus dem Landkreis Bautzen und eines aus dem Landkreis Meißen) sind alle im Besitz einer Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3c) TierschutzG a. F. zum Betreiben eines Reit- und Fahrbetriebes. Die Erlaubnis versetzt die Betriebe in die Lage, dem Gewerbe uneingeschränkt auch hier in Dresden nachzugehen. Die Erlaubnis wird jeweils von dem Veterinäramt erteilt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kutschenbetrieb seinen Hauptsitz hat. Anpassungen der Erlaubnisse in Form von Nebenbestimmungen durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Dresden, sind nicht möglich.

Mit Stadtratsbeschluss vom 6. September 2012 (A0603) wurde die Oberbürgermeisterin beauftragt, im Rahmen einer Sondernutzung das Kutschgewerbe zu regeln. Es sollten dazu Leitlinien für den Betrieb von Pferdefuhrwerken in Dresden erstellt und dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden. Dementsprechend sollten nur jene Anbieter von gewerblichen Kutschfahrten in der Landeshauptstadt Dresden zugelassen werden, welche die Leitlinien erfüllen.

Die beabsichtigte Regelung - wie in den Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe vorgesehen - sollte in Form einer tierschutzrechtlichen Allgemeinverfügung zur speziellen Problematik im Stadtzentrum Dresdens in Ergänzung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3c) TierschutzG a. F. zum gewerblichen Betreiben eines Reit- und Fahrbetriebes erfolgen. Der Entwurf einer solchen Allgemeinverfügung mit dem Inhalt der Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe, hielt der rechtlichen Prüfung durch die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz nicht stand. Es ist rechtlich nicht möglich, dass die Landeshauptstadt Dresden bundesweit geltende Erlaubnisse mit weiteren Nebenbestimmungen versieht. Der Kreis der wenigen Adressaten ist bekannt, der Erlass einer Allgemeinverfügung damit untunlich.

Das Anbieten von Kutschfahrten auf öffentlichen Straßen in der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden oder der Verkauf von Tickets hierfür, ist als Anbieten von Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt einzustufen.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 6. Februar 2014 wurde die Bitte geäußert zu prüfen, ob die Landeshauptstadt Dresden mit den Inhabern der Kutschbetriebe eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Regelung weitergehender Forderungen hinsichtlich des Tierschutzes geschlossen werden kann.

Am 9. April 2014 und 19. Mai 2014 fanden im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt eine Beratung von Vertretern/Vertreterinnen der einzelnen Ämter der Landeshauptstadt Dresden und den Inhabern der oben angeführten Kutschbetriebe zur Umsetzung des obigen Stadtratsbeschlusses statt. Die Inhaber der Fahrbetriebe erklärten sich bereit, eine Selbstverpflichtung mit dem Inhalt Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe zu unterschreiben, im Gegenzug dürfen die Inhaber ein Abzeichen „Fährt nach den Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe“ am Wagen führen.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt hat einen verkürzten Mustervertrag angefertigt mit dem Inhalt, dass die Inhaber der Fahrbetriebe die genannten Dresdner Leitlinien anerkennen. Bei wiederholten/groben Verstößen gegen die Leitlinien, kann das zuvor genannte Abzeichen zurückgefordert bzw. entfernt werden.

Der Kutschenfahrbetrieb von Betrieben, die nicht bereit sind, diese freiwillige Selbstverpflichtung zu unterzeichnen, kann nicht eingeschränkt werden, lediglich das Abzeichen führen diese Betriebe nicht.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe
Anlage 2	Fahrtenbuch für Pferdefuhrwerksbetriebe
Anlage 3	Siegel Pferdefuhrwerke
Anlage 4	Mustervertrag

Helma Orosz